

Nr.
04/2021

26.10.2021

Informationen

Vorstand	Geschäftsführer	Geschäftsstelle
Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)	Dr. Andreas Hey Wolziger Zeile 30 A 12307 Berlin	Iris Herzogenrath Weserstr. 86 45136 Essen
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)	Tel: (030) 70784161 Fax: (030) 70784162	Tel: (0201) 251297 Fax: (0201) 8965599
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)	Mobil: (0172) 3133735	Mobil: (0162) 4567142
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)	Mail: hey@berufsverband-nuklearmedizin.de	Mail: herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de

1) Rückblick auf BDN-Jahrestagung am 17.-18.09.2021

Unsere diesjährige 49. BDN-Jahrestagung haben wir am 18.09.2021 von 9-13 Uhr als Online-Veranstaltung durchgeführt, gefolgt von einer Online-Mitgliederversammlung ab 15 Uhr. Der Vorstand und einige Landesvorsitzende trafen sich bereits am Vortag (17.09.2021) in Nürnberg in einer Präsenzsitzung und waren auch am Samstag vor Ort.

Die drei Vorträge vom Vormittag und einige der Industrievorträge finden Sie im mitgliedergeschützten Bereich auf unserer Webseite.

Wir hoffen alle, dass wir die **50.!** Jahrestagung nächstes Jahr (23.-24.09.2022) in Berlin wieder als reine Präsenzveranstaltung durchführen können!

2) Neue Diagnostische Referenzwerte (DRW)

Bereits in der letzten BDN-Info 03/2021 hatten wir über die neuen diagnostischen Referenzwerte (DRW) für nuklearmedizinische Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) berichtet.

Wesentliche Änderungen sind (Auszug):

- keine Unterscheidung mehr zwischen malignen & benignen Knochenerkrankungen beim Einsatz von ^{99m}Tc -Phosphonaten (DRW 8 MBq/kg).
- Myokardszintigraphie: weiterhin zwei DRW für „Eintages-“ und „Zweitagesprotokoll“. Diese sind für ^{99m}Tc -Sestamibi:
 - o Eintagesprotokoll: 1.000 MBq für beide Applikationen zusammen mit einem empfohlenen Verhältnis von 1:3 (250 / 750 MBq)
 - o Zweitagesprotokoll: 400 MBq pro Applikation
- Lungenperfusionsszintigraphie mit ^{99m}Tc -MAA: 160 MBq nach Ventilation, 50 MBq für reine Perfusionsuntersuchungen, die nur noch bei speziellen Indikationen bzw. in Ausnahmefällen durchgeführt werden sollten
- neu eingeführt:
 - o Ganzkörper mit ^{99m}Tc -Tekrotyd: 750 MBq
 - o Gehirn: PET-Untersuchung mit ^{18}F -FDG: 3 MBq/kg
 - o Ganzkörper: PET-Untersuchung mit ^{68}Ga -PSMA (2,5 MBq/kg) oder ^{68}Ga -DOTA-Peptiden (2,0 MBq/kg)

Auf der Jahrestagung berichtete Prof. Moka über die Diskussion über die neuen DRWs auf dem Zentralen Erfahrungsaustausch der Ärztlichen Stellen (ZÄS) am 14.09.2021: Obwohl es jetzt keine Ober- oder Untergrenzen für die eingesetzte Aktivität mehr gibt, bedürfen Überschreitungen um mehr als 10% einer dezidierten Erklärung; Unterschreitungen sind nur möglich, wenn die Bildqualität nicht darunter leidet.

Allerdings sollte z.B. bei sehr schweren Patienten bei der eingesetzten Aktivität immer auch die mögliche Strahlenbelastung des Personals mitberücksichtigt werden.

Auf der ZÄS-Sitzung am 14.09.2021 wurde zudem Prof. Moka zum Sprecher für den Fachbereich Nuklearmedizin gewählt.

3) PET/CT: Ausweitung der GKV-Abrechnung für Hodgkin-Lymphome

Bei Patienten mit Hodgkin-Lymphomen, die aus medizinischen Gründen am Quartalsanfang ein initiales Staging erhalten, erfolgt das Interim-Staging nach zwei Zyklen entsprechend des Behandlungskonzepts noch im selben Quartal. Eine zweifache Abrechnung der PET-Leistungen in einem Quartal ist jedoch durch das Verbot der doppelten PET-Abrechnung gemäß EBM derzeit nicht möglich.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung bezüglich der PET; PET/CT beim Hodgkin-Lymphom des Erwachsenen beschlossen. Die beschlossenen, noch nicht in Kraft getretenen Richtlinien-Änderungen umfassen den Einsatz der PET bzw. PET/CT bei allen Staging-Untersuchungen (Ersterkrankung und Rezidiv) unabhängig von der Tumorgröße und der Anzahl erfolgter Chemotherapien, mit Ausnahme der Routine-Nachsorge ohne begründeten Rezidivverdacht.

Die Regelung hat der G-BA zum 05.10.2021 beschlossen (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4943/>). Abrechnungsfähig ist die Leistung jedoch erst, wenn sie im Bundesanzeiger veröffentlicht und im EBM eingearbeitet worden ist.

4) Wichtiges BSG-Urteil:

keine CT-Genehmigung für Nuklearmedizinerin, die auch Radiologin ist

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Beschluss vom 17.03.2021 (Az. B 6 KA 27/20 B) eine Entscheidung des Landessozialgericht Bayern vom 15.07.2020 (Az. L 12 KA 12/18) bestätigt, dass eine Radiologin, Doppelfachärztin, aber nur als Fachärztin für Nuklearmedizin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, keine CT-Abrechnungsgenehmigung erhalten kann.

Hintergrund war, dass die KV Bayern ihren Antrag auf Abrechnung von CT-Leistungen nach der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie“ abgelehnt hatte. Das LSG Bayern hatte als Vorinstanz i.w. ausgeführt, dass die Klägerin als Fachärztin für Diagnostische Radiologie mit nachgewiesenen, eingehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der CT-Diagnostik zwar die in der Vereinbarung normierten fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfülle. Allerdings könne sie, da sie vertragsärztlich nur als Ärztin für Nuklearmedizin zugelassen sei, die CT-Leistungen nicht fachgebietskonform erbringen. Der Grund: Ein in einem Methodenfach vertragsärztlich zugelassener Arzt (z. B. für Nuklearmedizin) könne keine Leistung eines anderen Methodenfachs (z. B. der Radiologie) erbringen.

Damit ist klar, dass eine Fachkunde nicht zur Abrechnung in diesem Gebiet berechtigt, sondern es letztlich eine Entscheidung der jeweiligen KV ist, ob einem/er Vertragsarzt/ärztin die Abrechnungsgenehmigung erteilt wird.

5) Radionuklidlabor und AMG

Die Herstellung radioaktiver Tracer im Heißlabor aus einem nicht-radioaktiven Kit und dem Radionuklid entspricht nach Beschluss des BMG nicht mehr einer Rekonstitution, sondern – da dabei i.d.R. chemische Reaktionen ablaufen – einer Herstellung eines radioaktiven Arzneimittels, die den Vorschriften des AMG unterliegt. Für die Arzneimittelüberwachung in Deutschland ist die Zentralstelle der Länder für den Gesundheitsschutz (ZLG: <https://www.zlg.de/>) zuständig.

Die Tracerherstellung im Heißlabor bedarf normalerweise keiner Herstellungsgenehmigung, sondern wird als Eigenherstellung über den AMG § 13 Abs. 2b geregelt. Neben der regelmäßigen Überprüfung der Radiochemie durch die Ärztlichen Stellen Strahlenschutz muss zukünftig auch mit Vorort-Inspektionen nach AMG durch die zuständige Behörde gerechnet werden.

Die Vorgaben für ein Heißlabor nach dem Strahlenschutzgesetz / der Richtlinie Strahlenschutz (kurz „RL StrSch“) decken sich jedoch leider nicht mit den Anforderungen, die das AMG stellt.

Unter Hinzunahme von Experten sowie in enger Kooperation mit dem Radiopharmaka-Ausschuss der DGN sind wir vom BDN dabei, entsprechende Fortbildung für Ärzte und das Personal der Heißlabore zu organisieren sowie Vorschläge zu erarbeiten, wie man mit begrenzten Ressourcen die AMG-Vorgaben umsetzen kann.

Vorab lässt sich schon folgendes festhalten:

- Ein ordentlich geführtes Heißlabor, das den Vorgaben der RL StrSch entspricht, bei dem eine gute Dokumentation (SOP) vorliegt, hat in der Regel sehr gute Ausgangsbedingungen.
- Die AMG-Vorgaben gelten voraussichtlich nur für selbst hergestellte Arzneimittel, die zudem i.v. appliziert werden (Die endgültigen Vorgaben vom ZLG liegen noch nicht vor).
- Arzneimittel, wie z.B. das ^{99m}Tc -Eluat aus dem Generator für die SD-Diagnostik fallen nicht unter § 13 Abs. 2b; das Gleiche gilt voraussichtlich auch für bereits fertig gelieferte Tracer (z.B. ^{123}I -DatScan oder ^{18}F -FDG). Tracer, die s.c. gespritzt, inhaliert oder geschluckt werden, fallen vermutlich auch nicht unter o.g. Paragraphen.
- Tracer, die unter sterilen Bedingungen hergestellt worden sind und innerhalb einer Stunde verbraucht worden sind, werden voraussichtlich in den Niedrig-Risiko-Bereich eingeordnet, bei dem zu den bereits bestehenden Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes nur geringe zusätzliche Auflagen zu erfüllen sind.

Das Problem sind jedoch die Multi-Dose-Tracer (MDP, MIBI usw.), die i.d.R. länger als eine Stunde nach Herstellung verwendet werden. Diese fallen eigentlich in den Hochrisikobereich mit entsprechend deutlich höheren Anforderungen, z.B. an die Hygiene. Hier arbeiten wir derzeit noch an praktisch umsetzbaren Lösungsansätzen.

Die Heißlabore in den Praxen und Krankenhäusern AMG-fest zu machen, ist aktuell eine der Schwerpunkte, dem sich der BDN widmet. Dies kann jedoch nicht allein auf Vorstandsebene geschehen. Wir sind daher auch auf die Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder angewiesen.

Mitglieder(innen), die sich an dem Projekt beteiligen wollen bitten wir, sich mit dem Geschäftsführer Dr. Hey in Verbindung zu setzen, der für die Koordination zuständig ist.

Service: Inserate unserer Mitglieder

Inserate sind für unsere Mitglieder ein kostenloser Service, auch auf unserer Homepage!

Für unsere Gemeinschaftspraxis Nuklearmedizin in Darmstadt suchen wir eine Fachärztin/Facharzt für Nuklearmedizin in Vollzeit. Angenehmes Arbeitsklima und kollegiales Arbeiten wird zugesichert. Bewerbungen bitte entweder schriftlich an die Praxisadresse (Grafenstraße 13, 64283 Darmstadt), oder per E-Mail an: mail@enuk.de

Service: Terminkalender

Hier sind die **geplanten** regionalen Tagungstermine für 2021/22. Alle **detaillierten Termine** finden Sie auf der Startseite unserer Homepage www.berufsverband-nuklearmedizin.de.

05. – 06.11.2021	27. Jahrestagung Berlin-Brandenburgische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Berlin
06.11.2021	Mittelrheinische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Hanau
19. – 20.11.2021	32. Jahrestagung Südwestdeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Karlsruhe
19.11.2021	31. Jahrestagung Norddeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin und 50. Regionaltagung der Ländergruppe MV, Schwerin
23. – 24.09.2022	50. Jahrestagung Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner, Berlin

Essen, den 26. Oktober 2021
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 26. Oktober 2021
gez. Dr. med. Andreas Hey

Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A, 12307 Berlin, Tel. 030-70784161, Fax: 030-70784162,
hey@berufsverband-nuklearmedizin.de
Geschäftsstelle: Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99,
herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de